



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. März 2015
(OR. en)

7261/1/15
REV 1

LIMITE

PV/CONS 16
RELEX 230

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3379.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**) vom 16. März 2015 in Brüssel

INHALT

Seite

1. Annahme der vorläufigen Tagesordnung	3
---	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte	3
3. Afrika.....	4
4. Libyen.....	5
5. Östliche Partnerschaft.....	5
6. Sonstiges.....	5

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

*

*

*

1. Annahme der Tagesordnung

7118/15 OJ/CONS 16 RELEX 215

Der Rat nahm die obengenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte

7120/15 PTS A 23

+ ADD 1

Der Rat billigte die in den folgenden Dokumenten enthaltenen A-Punkte:

1) 7120/15

2) 7120/15 ADD 1:

9. Bosnien und Herzegowina

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

6990/15 COWEB 13 PESC 253 COPS 64 CSDP/PSDC 127
vom AStV (2. Teil) am 16.3.2015 gebilligt

10. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Regionalstrategie für Syrien und Irak sowie zur Bewältigung der Bedrohung durch ISIL/Da'esh

7247/15 COPS 75 COMAG 49 COMEM 57 PESC 295
CSDP/PSDC 143 COHAFA 33 SY 3
vom AStV (2. Teil) am 16.3.2015 gebilligt

11. Beschluss des Rates über die Einleitung der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUMAM RCA) und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/78

7018/1/15 REV 1 CSDP/PSDC 138 PESC 258 COAFR 92
RELEX 200 CONUN 48 CSC 60 EUMAM RCA 21
5919/15 CSDP/PSDC 63 PESC 129 COAFR 45 RELEX 93
CONUN 24 CSC 25 EUMAM RCA 9
vom AStV (2. Teil) am 16.3.2015 gebilligt

12. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Zentralafrikanischen Republik über die Rechtsstellung – in der Zentralafrikanischen Republik – der militärischen Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUMAM RCA)

7015/15 CSDP/PSDC 129 PESC 257 COAFR 87 RELEX 198
CONUN 45 CSC 59 EUMAM RCA 20
6607/15 CSDP/PSDC 106 PESC 214 COAFR 69 RELEX 165
CONUN 32 CSC 47 EUMAM RCA 16
vom AStV (2. Teil) am 16.3.2015 gebilligt

- 13. – Beschluss 2012/642/GSVP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus
- Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus
 - Entwürfe von Schreiben
7188/15 PESC 281 RELEX 224 COEST 99 FIN 205
vom AStV (2. Teil) am 16.3.2015 gebilligt

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

3. Afrika

- a) **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur politischen Lage in Burundi im Vorfeld der Wahlen**
7081/15 COAFR 90 ACP 39 RELEX 210
+ COR 1 (en)
- b) **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für den Golf von Guinea 2015-2020**
7082/15 COAFR 91 ACP 40 PESC 269 RELEX 211 JAI 168
- c) **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Mali**
7180/15 COAFR 100 ACP 44 PESC 280 DEVGEN 31 COTER 45 COMAG 42
COHAFA 28 RELEX 223
- d) **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Ebola**
7173/15 COAFR 99 COHAFA 27 SAN 70

Der Rat führte eingehende Beratungen über die Beziehungen der EU zu Afrika unter den Aspekten Frieden und Sicherheit, Wohlstand und Partnerschaft. Die Minister wiesen nachdrücklich darauf hin, dass der Aufbau von Kapazitäten in Afrika weiterhin unterstützt werden muss. Es bestand Einvernehmen darüber, dass Afrika sowohl wirtschaftliche als auch politische Möglichkeiten bietet. Für die Zeit nach 2015 wurden Energie, Klimawandel und Terrorismusbekämpfung als horizontale Themen ausgemacht, die mit den Vertretern Afrikas auf der internationalen Bühne angegangen werden sollten.

Ferner nahm der Rat Schlussfolgerungen zur politischen Lage in Burundi im Vorfeld der Wahlen (Dok. 7170/15), zum Aktionsplan für den Golf von Guinea 2015-2020 (Dok. 7168/15), zu Mali (Dok. 7203/15) und zu Ebola (Dok. 7200/15) an.

4. **Libyen**

- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
7197/15 LIBYE 5 COMAG 44 PESC 283

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die politische und sicherheitspolitische Lage in Libyen. Der Rat nahm ferner die in Dokument 7241/15 enthaltenen Schlussfolgerungen zu Libyen an.

5. **Östliche Partnerschaft**

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Vorbereitungen für das Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft in Riga (21./22. Mai 2015) im Hinblick auf die Beratungen des Europäischen Rates über die Östliche Partnerschaft am 19./20. März 2015.

6. **Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**zu A-Punkt 1:****Beziehungen zur Ukraine**

- **Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt der Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Umsetzung der Assoziierungsagenda EU-Ukraine**

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich unterstützt den Inhalt der Assoziierungsagenda EU-Ukraine.

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass diese Assoziierungsagenda im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-399/12 Deutschland gegen Rat zusammen mit der Annahme der Verordnung 232/2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments Rechtswirkung für die Zwecke der Rechtsordnung der Union entfaltet. Folglich empfiehlt es sich nun, dass der Standpunkt der Union hinsichtlich der Assoziierungsagenda gestützt auf einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV angenommen wird.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch festhalten, dass es der Auffassung ist, dass der Inhalt der im Anhang zum Beschluss des Rates enthaltenen Assoziierungsagenda als eine vom durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat auszusprechende Empfehlung lediglich politische Verpflichtungen enthalten kann, die den Parteien dieses Abkommens keine neuen rechtlichen Verpflichtungen auferlegen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass seine Zustimmung zur Methode der Annahme dieser Assoziierungsagenda keinen Präzedenzfall für die Annahme von Assoziierungsagenden in der Zukunft darstellt. Die Methode der Annahme weiterer Assoziierungsagenden wird auf Einzelfallbasis geprüft."

zu A-Punkt 4:

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt der Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Durchführung des Aktionsplans EU-Tunesien (2013-2017) zur Umsetzung der privilegierten Partnerschaft

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik möchte die politische Bedeutung des Aktionsplans 2013-2017 hervorheben und zum Ausdruck bringen, dass sie die Annahme seines Inhalts vorbehaltlos unterstützt.

Allerdings hält die Tschechische Republik Artikel 218 Absatz 9 AEUV nicht für die korrekte verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für die Annahme des Aktionsplans 2013-2017, auch nicht für die Annahme ähnlicher Rechtsakte in einem ähnlichen Kontext, da diese wichtige strategische Dokumente darstellen, die zwar politische Wirkungen, aber keine Rechtswirkungen entfalten. Die Beziehung zwischen dem besagten Aktionsplan und der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) ändert nichts an dem oben dargelegten Sachverhalt, da sie zu vage ist, um Rechtswirkungen des Aktionsplans im Sinne des Urteils in der Rechtssache C-399/12, *Deutschland gegen Rat*, zu entfalten. Nach Auffassung der Tschechischen Republik ist es nicht zulässig, Artikel 218 Absatz 9 AEUV noch weiter auszulegen als der Europäische Gerichtshof in der obengenannten Rechtssache, um ihn auf die vorliegende Situation und den Status des Aktionsplans oder vergleichbarer politischer Dokumente im Rahmen anderer Assoziationsabkommen anzuwenden."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich befürwortet den Inhalt des Aktionsplans EU-Tunesien (2013-2017) zur Umsetzung einer privilegierten Partnerschaft.

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass dieser Aktionsplan gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-399/12, *Deutschland gegen Rat*, in Verbindung mit dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments für die Zwecke der internen Rechtsordnung der Union Rechtswirkungen entfaltet. Folglich ist es angezeigt, den Standpunkt der Union im Hinblick auf diesen Aktionsplan nun unter Bezugnahme auf einen auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützten Beschluss des Rates festzulegen.

Allerdings möchte das Vereinigte Königreich schriftlich festhalten, dass seines Erachtens die Tatsache, dass der Inhalt des Aktionsplans, der dem Beschluss des Rates beigelegt ist, eine Empfehlung darstellt, die der durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits eingesetzte Assoziationsrat abgeben soll, bedeutet, dass diese Empfehlung nur politische Zusagen enthalten darf, die den Vertragsparteien dieses Abkommens keine neuen rechtlichen Verpflichtungen auferlegen. Das Vereinigte Königreich betrachtet seine Billigung der Methode zur Annahme des Aktionsplans nicht als Präzedenzfall für die Annahme künftiger Aktionspläne. Die Methode zur Annahme anderer Aktionspläne wird von Fall zu Fall geprüft werden."